



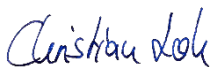
Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 02/August 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über aktuelle gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Zusatzversorgung. Außerdem geben wir Ihnen ein Update zum Kundenportal „**Meine KZVK**“.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh
Vorstandsvorsitzender



Dr. Oliver Lang
Mitglied des Vorstands

Themen dieser Ausgabe

1. Das neue Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege Seite 2
2. Inflationsausgleich Seite 2
3. Bürgergeld und Zusatzversorgung Seite 3
4. Update zum Kundenportal „Meine KZVK“ Seite 4

1. Das neue Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Betriebsrenten der KZVK

Seit Anfang Juli dieses Jahres ist das neue „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz“ (PUEG) in Kraft.

Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung wurden zum 01.07.2023 bundeseinheitlich für alle Pflegekassen angepasst.

Für Versicherte ohne Kinder und Versicherte mit einem Kind wird die Pflegeversicherung teurer. Für Pflegeversicherte mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren wird künftig ein Beitragsabschlag von 0,25 Prozent je Kind gewährt. Die Hintergründe dieser Neuregelung gehen auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 zurück, das eine differenzierte Beitragsfestsetzung entsprechend der Anzahl der Kinder reklamierte.

Für beteiligte Arbeitgeber können sich aufgrund der neuen Beitragssätze zur Pflegeversicherung Rückfragen von ehemaligen Beschäftigten und aktiven Mitarbeitenden ergeben. Insbesondere dann, wenn Mitarbeitende kurz vor dem Übergang aus der Erwerbstätigkeit in die Rentenphase stehen. Grundsätzlich gilt: Die Neuregelungen zur Pflegeversicherung sind auch bei den Betriebsrenten der KZVK zu beachten. Auf unserer Website www.kzv.de informieren wir Sie in der Rubrik „Aktuelles“ im Artikel vom 10.07.2023 über die Auswirkungen der neuen

Beitragssätze auf die Betriebsrenten der KZVK. Dort finden Sie auch Informationen zur Übergangsregelung bis zum Start eines bundesweit einheitlichen automatisierten Abrufverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Der Aufbau des Verfahrens ist komplex und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin ist eine gesonderte Meldung unserer Rentnerinnen und Rentner über die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für den neuen Pflegebeitrag nicht erforderlich. Für unsere Leistungsempfänger besteht also aktuell kein Handlungsbedarf. Die KZVK wird mögliche Beitragssenkungen aufgrund der digital gemeldeten Daten zur Zahl der Kinder nach der Bereitstellung des bundesweit einheitlichen Verfahrens zügig umsetzen. Das Verfahren soll spätestens ab April 2025 an den Start gehen. Die zu viel gezahlten Beiträge werden wir rückwirkend ab 01.07.2023 verzinst erstatten.

2. Inflationsausgleich

In der Tarifrunde TVöD 2023 wurden neben einer Entgelterhöhung ab dem 01.03.2024 Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 Euro in neun Monatsbeträgen beschlossen. 1.240 Euro davon wurden im Juni 2023 gezahlt, von Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 folgen monatlich je 220 Euro steuer- und abgabenfrei. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Beträge entsprechend Ihres Beschäftigungsumfangs. Auszubildende, Studierende und Praktikanten erhalten eine Einmalzahlung sowie monatliche Beträge. Diese

Zahlungen erfolgen im Rahmen des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich).

Über die Möglichkeit der freiwilligen Zahlung einer solchen Prämie haben wir im Newsletter 10/2022 bereits grundsätzlich informiert. Danach können Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich der Belastungen durch die hohe Inflation bis zu 3.000 Euro abgabenfrei zukommen lassen.

Diese Regelung ist teilweise bereits in das kirchliche Arbeitsvertragsrecht übernommen worden. Aufgrund ihrer Steuerfreiheit durch den § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG), unterliegt die Inflationsausgleichsprämie nicht der Beitragspflicht zur Zusatzversorgung (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Kassensatzung).

3. Bürgergeld und Zusatzversorgung

Zum Jahresbeginn 2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II abgelöst. Das Bürgergeld-Gesetz ist gesetzestechnisch eine Neuregelung bzw. Neufassung des Sozialgesetzbuches 2. Teil (SGB II), das auch schon bisher die Grundsicherung für Arbeitssuchende beinhaltete.

Grundsätzlich leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und das 15. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die

gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Grundvoraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Lebensunterhalt nicht oder zumindest nicht vollständig aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.

Das Bürgergeld hat folgende Auswirkungen auf die Zusatzversorgung:

Freiwillige Mehrwert-Versicherung auch für Bezieher von Bürgergeld möglich

Wird das Bürgergeld neben Einkünften aus einer steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen, können die nach dem EStG geförderten Beiträge zur Altersvorsorge genutzt werden. Die geförderten Beitragszahlungen gelten bei der Berechnung des Bürgergeldes nicht als Einkommen. Dies gilt bei der Mehrwert-Versicherung sowohl für die geförderten Beiträge im Rahmen der „Riester-Förderung“ (§ 10a EStG) als auch für die Brutto-Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG. Beziehende von Bürgergeld können somit eine staatlich geförderte zusätzliche Alterssicherung aufbauen bzw. fortführen (§ 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

Schutz des angesparten Vermögens

Das im Rahmen der GrundWert- oder Mehrwert-Versicherung angesparte Kapital gehört nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zu dem zu berücksichtigenden Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. Daher müssen die so angesparten Gelder nicht für den Bezug von Bürgergeld angerechnet werden.

Keine geschützte Rentenleistung

Die Leistungen des Bürgergeldes sind nachrangig. Bezieher einer betrieblichen Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrente gehören nicht zu dem leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Bürgergeld-Gesetz. Sie haben im Bedarfsfall einen Anspruch auf Grundsicherung. Wer hingegen eine Hinterbliebenenrente oder eine teilweise Erwerbsminderungsrente aus der Grundwert- oder Mehrwert-Versicherung bezieht, muss sich diese als Einkommen bei der Bedarfsberechnung zum Bürgergeld anrechnen lassen. Ausgenommen hiervon sind Rentenleistungen, die nach § 10a EStG (Riester-Rente) gefördert worden sind.

Keine Verpflichtung zum vorzeitigen Renteneintritt

Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, erforderliche Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit nach dem Bürgergeld-Gesetz führt (z. B. Antrag auf Hinterbliebenenrente oder auf teilweise Erwerbsminderung). Er ist jedoch nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

4. Update zum Kundenportal „Meine KZVK“

Wie bereits in unserem Rundschreiben 01/April 2023 mitgeteilt, ist unser Kundenportal „Meine KZVK“ seit Ende April dieses Jahres online.

Aktuell nutzen ca. 5.800 Versicherte das Portal, über 400 Versicherte haben bereits ihren Rentenantrag digital gestellt. Diese erfreulichen Zahlen möchten wir gerne ausbauen und zukünftig weitere Bausteine einführen.

Zwischenzeitlich wurden weitere Verbesserungen beim Registrierungsprozess umgesetzt, sodass der Zugang einfach und schnell eingerichtet werden kann.

Aktuell sind im Postfach von „Meine KZVK“ die seit dem Start des Kundenportals erstellten Anwartschaftsmitteilungen einsehbar. Zusätzlich besteht für Versicherte, die einen Rentenantrag stellen möchten, die Möglichkeit, diesen Antrag digital über das Portal zu stellen. Natürlich wünschen sich unsere Nutzer weitere Services und Inhalte im Portal.

Diese werden derzeit im Rahmen eines Projekts entwickelt und sukzessive in das Kundenportal überführt. So wird es künftig neben dem digitalen Rentenantrag auch einen digitalen Antrag auf Überleitung von Vorversicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen geben.

Zusätzlich werden auch weitere Schreiben wie zum Beispiel die An- und Abmeldebestätigungen für Versicherte und die jährlichen Steuerbescheinigungen für unsere Rentnerinnen und Rentner in das Postfach von „Meine KZVK“ eingestellt.

Sobald die weiteren Funktionen des Kundenportals zur Verfügung stehen, werden wir Sie frühzeitig informieren.

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 2/2023

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen.

Die bisherigen Ausgaben finden Sie unter www.kzvk.de im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

Kontakt

KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

info@kzvk.de

www.kzvk.de

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf www.kzvk.de